

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.  
Bd. 68, 1903, S. 252 - 252

*Literatur*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

dahin ausgesprochen, daß für den Erlaß von Anordnungen und Polizeiverordnungen in § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung die Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschaftssektionen zwingend sei. Auch das Reichsgericht (Entsch. Bd. 34 S. 368) scheint dieser Ansicht zu sein, während allerdings eine Reihe von Kommentatoren der Gewerbeordnung sich im entgegengesetzten Sinne aussprechen (vgl. Neufamp, Gewerbeordnung zu § 120e Anm. 3; Melken, Arbeiterschutzgesetzgebung S. 597 Anm. 4 Lit. b; Schicker, Gewerbeordnung zu § 120e Note 7; Landmann Bd. 2 S. 197 Note 3). Urteil vom 29. September 1902; Rev.-Reg. Nr. 177/02.

#### IV. Literatur.

1) Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart.

**Rechtssprechung 1902** zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zur Civilprozeßordnung, Konkursordnung, Grundbuchordnung, zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, nach der Reihenfolge der Gesetzesparagrafen bearbeitet von Hs. Th. Soergel. 3. Jahrg. 8°. 504 S. Preis geb. 4 Mk. 80 Pfg.

Eine überaus praktisch eingerichtete, wertvolle Übersicht über den Stand der Rechtssprechung zum neuen deutschen Rechte im Jahre 1902. In diesem dritten Jahrgange der „Rechtssprechung“ sind die einzelnen Rechtsätze etwas ausführlicher gefaßt als in dem vorhergehenden, und es ist nicht, wie bisher, bei jeder Entscheidung nur je eine Zeitschrift als Quelle angegeben, sondern die verschiedenen Zeitschriften, in denen die betreffende Entscheidung veröffentlicht ist. Sehr zweckmäßig ist die bei den einzelnen Gesetzesparagrafen sich findende Angabe, wie viele Entscheidungen zu diesen Paragraphen schon im ersten und zweiten Jahrgange der „Rechtssprechung“ mitgeteilt sind. Der dritte Jahrgang enthält auch die gesamte seit 1900 ergangene oberstrichterliche Rechtssprechung zum Zwangsversteigerungsgesetze. O.

2) Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

**Das Reichspressgesetz** vom 7. Mai 1874. Erläutert von Dr. Friedr. Oskar von Schwarze, weil. k. sächsischem wirkl. Geh. Rat und Generalstaatsanwalt a. D., Mitglied der Reichstagskommission für das Pressgesetz. Seit der dritten, vollständig umgearbeiteten Auflage fortgesetzt von Dr. H. Appelius, Kammergerichtsrat. Vierte, neubearbeitete Auflage. 1903. Preis 5 Mk.

Rechtssprechung und Literatur sind in der neuen Auflage dieses bekannten vorzüglichen Kommentars bis in die neueste Zeit berücksichtigt. Das Gesetz vom 13. Juni 1902, betreffend die Abänderung des § 7 StPD., hat eingehende Erläuterung gefunden. H.

---

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebalb, Buchdruckerei, Nürnberg.